Vertragsbedingungen

§ 1 Aufnahmekriterien und –verfahren / Inklusionsassistenz (Integrationshilfe)

1. Vertragsbestandteil werden die vom Schulträger vorgegebenen Aufnahmekriterien (insbesondere Berufstätigkeit). Sind auf Grund eines besonderen Betreuungsbedarfs für die Teilnahme an der OGS zusätzliche Hilfsmittel / Maßnahmen oder eine Inklusionsassistenz (Integrationshilfe) erforderlich, ist die schriftliche Zusicherung über Bereitstellung durch die Eltern oder die zuständige Leistungsbehörde zwingend zu OGS-Beginn erforderlich, für eine Aufnahme in die OGS. Bei Nichtvorliegen oder Wegfall einer notwendigen Integrationshilfe ist Rapunzel Kinderhaus gGmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats zu kündigen (gemäß §9 Ziff. 2). Gleiches gilt für einen etwaigen Bedarf nach Medikamentierung, da durch das OGS-Personal grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden. Gemäß den §§ 20 Abs.8, 33 IfSG darf eine Teilnahme nur mit ausreichendem Masernschutz erfolgen. Sofern kein entsprechender Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz vorgelegt wurde, darf das Kind nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen.
2. Das Aufnahmeverfahren beginnt mit dem regulären Anmeldeverfahren für die Grundschule. Die Schulleitung und Rapunzel Kinderhaus gGmbH entscheiden im Einvernehmen über die Aufnahme in die OGS. Im Falle eines Anmeldeüberhangs erhalten Sie einen entsprechenden Wartelistenbrief.

§ 2 Einbeziehung des Antrags und der erlasslichen Vorgaben

1. Das von den Erziehungsberechtigten eingereichte Antragsformular sowie die dortigen Bestimmungen werden in diesen Vertrag einbezogen und somit Vertragsbestandteil, insbesondere die Angaben zur Inklusionsassistenz (Integrationshilfe).
2. Die erlasslichen Vorgaben zur OGS werden in diesen Vertrag einbezogen (insbesondere der Runderlass „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule vom 23.12.2010 (BASS 12-63 Nr.2) in der jeweils gültigen Fassung).

§ 3 Teilnahmeregelung

1. Die Teilnahme an den Angeboten der OGS ist grundsätzlich für die Dauer des Schuljahres schultäglich nach dem regulären vom Stundenplan jeweils vorgegebenen Unterrichtsende (frühestens jedoch ab der 5.Unterrichtsstunde) bis mindestens 15 Uhr verpflichtend. Zu Beginn eines jeden Schuljahres wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind verlässlich festgelegt, wann ihr Kind an den jeweiligen Unterrichtstagen nach Hause entlassen wird (jeweils 15 Uhr oder 16 Uhr). Die Teilnahmeverpflichtung bezieht sich auch auf den pädagogisch gestalteten Mittagstisch.
2. Über Ausnahmen von der regulären täglichen Teilnahmeregelung bis mindestens 15 Uhr aus begründetem Anlass und für Einzelfälle wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten entschieden. Für regelmäßige außerschulische Bildungsangebote ist seitens der Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres mitzuteilen, dass ihr Kind an einem solchen Bildungsangebot teilnehmen soll und eine entsprechende Freistellung frühzeitig zu beantragen. Hierfür ist der dafür vorgesehene Freistellungsvordruck zu verwenden. Ebenso ist für die Prüfung ein entsprechender Nachweis (z.B. Bescheinigung, Anmeldung o.ä.) erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf eine Freistellung besteht nicht.
3. Bei bestätigter Anmeldung für die Ferienspiele, ist die Teilnahme an den Ferienspielen grundsätzlich ebenfalls verpflichtend.

§ 3 Essensbeitrag

1. **Der Jahresessensbeitrag i.H.v. z.Zt. 847 € wird** gleichmäßig auf **11 Kalendermonate** eines Schuljahres **(1. August 2027 bis 30. Juni 2028, unabhängig von der Lage der Ferien) umgelegt**, d.h. die Beiträge sind erstmalig für August 2027 bis letztmalig für Juni 2028 des Schuljahres **durchgängig zu zahlen**. Leistungszeitraum für den Jahresessensbeitrag ist der erste Schultag nach den Sommerferien 2027 bis zum letzten Schultag vor den Sommerferien 2028. Bei einer Erhöhung oder Senkung des Essenspreises durch den Caterer wird der Essensbeitrag entsprechend angepasst. Im Falle einer teilweisen oder kompletten Schulschließung (insbesondere auf Grund von pandemiebedingten Folgen und entsprechenden behördlichen oder anderen rechtlich verbindlichen Anordnungen sowie bei vergleichbaren Ereignissen), die eine nicht reguläre (insbesondere schultägliche) Durchführung des pädagogischen Mittagstischs zur Folge hat, wird auch bei einer Nichtteilnahme am pädagogischen Mittagstisch ein pauschaler monatlicher Sockelbeitrag in Höhe von 20 € des regulären monatlichen Essensbeitrag fällig. Bei einer unregelmäßigen Teilnahme wird grundsätzlich der volle Essensbeitrag fällig. Über Ausnahmen wird im Einzelfall entschieden.
2. Der **Essensbeitrag** ist **monatlich im Voraus** am letzten Banktag des Monats zu entrichten. Um die Verwaltungskosten und damit auch den Essensbeitrag gering zu halten, werden die Essensbeiträge ausschließlich per **SEPA-Lastschriftmandat** erhoben. Die im Falle einer Nichteinlösung anfallenden Kosten in Höhe von **10 € je erfolgtem Einlösungsversuch** sind vom Antragsteller zu tragen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Eine etwaige Befreiung vom Essensbeitrag (insbesondere auf Grund von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket „BuT“), können erst berücksichtigt werden, wenn der gültige „Bewilligungsbescheid für Bildung und Teilhabe zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung“ der jeweiligen Behörde in der Geschäftsstelle von Rapunzel Kinderhaus gGmbH bis spätestens zum **20. des jeweiligen Vormonats** vorliegt (Eingang 20., Poststempel nicht ausreichend). Sofern kein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegt oder dieser verspätet eingeht, muss der reguläre Essensbeitrag in Höhe von z.Zt. 77 € monatlich von den Erziehungsberechtigten entrichtet werden. Es findet sodann im Folgemonat eine automatische Erstattung statt. Dies gilt ebenfalls für etwaige Änderungen der Kontodaten sowie sämtliche Änderungen hinsichtlich der monatlichen Abbuchung.

➡ Bitte wenden ⬅

© Rapunzel Kinderhaus gGmbH - alle Rechte vorbehalten

§ 5 Ferienspiele

1. Eine Teilnahme an den Ferienspielen wird im Rahmen des OGS-Vertrages für die Oster- und Herbstferien, drei Wochen in den Sommerferien sowie die Ferientage vor Weihnachten sowie nach Neujahr (jeweils gegen zusätzlichen Essensbeitrag) in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr gewährleistet. Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann für die Durchführung der Ferienspiele mit benachbarten Offenen Ganztagsschulen kooperieren. Die konkreten Standorte der Ferienspiele werden den/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Die konkrete Höhe sowie weitere Bestimmungen zu den Ferienspielen ergeben sich aus den dafür vorgesehen Antragsformularen.
2. Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann bei Nichteinlösung der Lastschrift mit sofortiger Wirkung sein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Teilnahme an den Ferienspielen geltend machen, sofern die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung weiterhin im Rückstand sind.

§ 6 Umfang und OGS-Zeiten

1. Die Angebote der OGS beginnen ab der 5. Stunde. Die Schülerinnen und Schüler nehmen an den Angeboten der OGS nach dem regulären vom Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsende teil (frühestens jedoch ab der 5.Stunde bzw. nach Absprache mit der Schulleitung). Etwaiger Unterrichtsausfall (z.B. auf Grund von Krankheit, Hitzefrei, Schneefrei etc.) wird von der Schule aufgefangen und begründet keinen Anspruch auf Teilnahme an den Angeboten der OGS vor dem regulären vom Stundenplan vorgegebenen Unterrichtsende. Eine kontinuierliche schultägliche Betreuung im Rahmen der OGS wird bis 16 Uhr gewährleistet.
2. An beweglichen Ferientagen sowie weiteren unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feier- und Brauchtumstagen) ist die Betreuung der Kinder spätestens ab 8 Uhr bis zum Ende der vereinbarten Angebotszeit ebenfalls gewährleistet. Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann für die Durchführung mit benachbarten Offenen Ganztagsschulen kooperieren.

§ 7 Vorübergehender Ausschluss aus der OGS aus pädagogischen Gründen sowie fehlenden Masernschutzes

Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann ein Kind aus pädagogischen Gründen (insb. Fremd- oder Selbstgefährdung) von der Teilnahme an den Angeboten der OGS vorübergehend für die Dauer von bis zu 2 Wochen in Abstimmung mit der Schulleitung ausschließen. Ein Ausschluss kann ebenfalls ausgesprochen werden bei nachträglicher Kenntnis über einen nicht vorhandenen oder nicht vollständigen Masernschutz sowie den Wegfall einer bewilligten und erforderlichen Inklusionsassistenz (Integrationshilfe). Der Ausschluss dauert in diesen Fällen solange an, bis ein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wurde oder eine erforderliche Inklusionsassistenz (Integrationshilfe) eingereicht wurde.

§ 8 Laufzeit des Vertrages und unterjährige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund

1. Der OGS-Vertrag wird für die Dauer eines Schuljahres geschlossen und endet automatisch zum 31.07.2028. Für eine Teilnahme an der OGS im Schuljahr 2028/2029 ist die Durchführung eines neuen Aufnahmeverfahrens notwendig.
2. Eine unterjährige Kündigung ist nur aus wichtigem Grund (z.B. insb. Schulwechsel) mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats möglich. Die Kündigung muss in Textform unter Beifügung begründender Unterlagen gegenüber Rapunzel Kinderhaus gGmbH erklärt werden.

§ 9 Kündigung durch Rapunzel Kinderhaus gGmbH

1. **Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann den OGS-Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung nach vorheriger Mahnung und fruchtlosem Fristablauf insbesondere dann kündigen:**
 - wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des monatlichen Essensbeitrags mehr als 6 Wochen im Rückstand sind oder
 - wenn das Kind nicht ganztägig (bis mindestens 15 Uhr) oder nur sporadisch an den Angeboten der OGS teilnimmt
2. **Rapunzel Kinderhaus gGmbH kann den Vertrag in Absprache mit dem Schulträger und der Schulleitung außerordentlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats insbesondere kündigen:**
 - wenn eine Teilnahme des Kindes aus pädagogischen Gründen (insb. Fremd- oder Selbstgefährdung) oder infolge unzureichender Mitarbeit des/der Erziehungsberechtigten bzw. einer unzumutbar gewordenen Zusammenarbeit als nicht tragbar angesehen wird und Hilfemaßnahmen (insbesondere Gespräche, pädagogische Unterstützungsmaßnahmen) nicht erfolgreich waren.
 - wenn gemäß §1 Ziff. 1 eine bei der Teilnahme erforderliche Inklusionsassistenz (Integrationshilfe) nicht bewilligt und eingereicht wurde, oder eine solche nachträglich weggefallen ist.
3. **Sollte nach Aufforderung ein Nachweis nach § 1 über einen ausreichenden Masernschutz nicht erfolgen, kann der Vertrag seitens Rapunzel Kinderhaus gGmbH mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.**

§ 10 Aufsicht

Die Aufsichtsregelungen des Runderlasses „Verwaltungsvorschriften zu § 57 Abs. 1 SchulG– Aufsicht“ des Ministeriums für Schule vom 18.07.2005 (BASS 12 – 08 Nr. 1) in der jeweils gültigen Fassung werden in Bezug genommen. Die Aufsichtspflicht gilt nur für die in §6 genannten OGS-Zeiten. Mit dem Entlassen der Kinder nach Hause (spätestens um 16 Uhr) endet die Aufsichtspflicht.

§ 11 Gesetzliche Unfallversicherung

Für die Zeiten der OGS gilt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die teilnehmenden Kinder. Gleiches gilt für die Teilnahme an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen sowie während der Ferienspiele.

§ 12 Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird von der Kreisstadt Bergheim einkommensabhängig erhoben, festgesetzt und eingezogen. Der Jahreselternbeitrag wird gleichmäßig auf **12 Kalendermonate** eines Schuljahres **(1. August 2027 bis 31. Juli 2028, unabhängig von der Lage der Ferien) umgelegt**, d.h. die Beiträge sind erstmalig für August 2027 bis letztmalig für Juli 2028 des Schuljahres **durchgängig zu zahlen**, somit auch in den Schulferien.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ein **Nachweis der Berufstätigkeit** oder Vorliegen eines **Härtefalls** erbracht werden muss. Bitte füllen Sie die nachfolgenden Anlagen aus.

© Rapunzel Kinderhaus gGmbH - alle Rechte vorbehalten